

Verordnung zur Ausbildung von Fahrschülern Fahrschulausbildungsverordnung - FahrschAusbVO

**Referentenentwurf – noch
nicht verabschiedet**



Inhalte der Fahrschulausbildungsverordnung

- 1. Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B als Ersterwerb**
- 2. Ergänzung der Fahrerlaubnisklasse B durch Fahrerschulungen**
- 3. Erwerb der Fahrerlaubnisklassen BE, C1E, CE, D1E und DE als Erweiterung (Anhängerklassen)**



§ 1: Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung von Fahrschülern ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen sowie umwelt- und klimabewussten Verkehrsteilnehmer **sowie die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung.**



Fortsetzung § 1: Ziel und Inhalt der Ausbildung

(2) Die Ausbildung hat ein Verkehrsverhalten zu vermitteln, das Folgendes einschließt:

1. Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Kraftfahrzeuge auch in schwierigen Verkehrssituationen sicher zu beherrschen,
2. Kenntnis, Verständnis und Beachtung von Verkehrsvorschriften,
3. Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung und Kontrolle von Gefahren ein schließlich ihrer Vermeidung und Abwehr,
4. Wissen über Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung,
5. Bereitschaft und Fähigkeit zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr und das Bewusstsein über den Einfluss von Emotionen auf das Fahren,
6. Bereitschaft und Fähigkeit zum selbstständigen Weiterlernen, insbesondere hinsichtlich neuer Verkehrsregelungen und assistierender sowie automatisierter Fahrfunktionen und
7. Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz sowie Eigentum.



Erwerb der Fahrerlaubnisklasse beispielhaft dargestellt an der Fahrerlaubnisklasse B (ohne Fahrpraxisanleiter)

1. Antragstellung
2. Theoretischer Wissenserwerb
3. Theoretische Prüfung
4. Fahrpraktische Ausbildung
5. Prüfungssimulation im Realverkehr im zeitlichen Rahmen der Prüfungsdauer zur beantragten Fahrerlaubnisklasse
6. Vorstellung zur praktischen Prüfung



1. Antragstellung

§ 21 Absatz 1 FeV (geändert)

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Der Bewerber hat auf Verlangen dieser Behörden oder Stellen persönlich zu erscheinen.

Der Bewerber hat die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Personendaten sowie die Daten über den ordentlichen Wohnsitz im Inland und mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Nicht mehr erforderlich: Nennung der ausbildenden Fahrschule

§ 22 Absatz 5 FeV (geändert)

- (5) Die Technische Prüfstelle soll den Prüfauftrag an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben, wenn die für die Erteilung der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse erforderliche Prüfung oder Prüfungen nicht innerhalb **von 5 Jahren** nach Erteilung des Prüfauftrags bestanden wurde.



2. Theoretischer Wissenserwerb (§ 3 FahrschulAusbVO)

- **Fahrschüler entscheidet** eigenverantwortlich, mit welchem Lernformat er das erforderliche theoretische Wissen erwirbt.
- theoretische Wissenserwerb kann im Rahmen von
 - **theoretischem Unterricht** in einer Fahrschule oder
 - in **digitaler synchroner** oder
 - **asynchroner Form** oder
 - **in Kombination** dieser Unterrichtsformen erfolgen.
- **Inhalt:** die für die theoretische Prüfung erforderlichen Kenntnisse nach **Anlage 7 Nummer 1.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung**
- **Fahrschulen sind berechtigt**, den theoretischen Unterricht nach Absatz 3 nach ihrer Wahl
 - in Präsenz,
 - in digitaler synchroner oder
 - asynchroner Form oder
 - in Kombination dieser Unterrichtsformen durchzuführen.
- **eine Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter oder sämtlicher Unterrichtsformen** und Kombinationen von Unterrichtsformen besteht nicht.



Zum Inhalt: die für die theoretische Prüfung erforderlichen Kenntnisse nach **Anlage 7 Nummer 1.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (ebenfalls geändert)**

Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten des Anhangs II Abschnitt A Nummer 2 bis 4 der Richtlinie 2006/126/EG in der Fassung vom 4. Mai 2020. Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 1

Inhalt der Prüfung der Kenntnisse für alle Fahrzeugklassen Die Prüfung muss sich auf alle nachfolgenden Punkte erstrecken, wobei der Inhalt der Fragen dem Ermessen jedes Mitgliedstaates überlassen bleibt:

2.1.1. Straßenverkehrsvorschriften:

- insbesondere Verkehrszeichen, einschließlich Markierungen und Signalanlagen, Vorfahrtsregeln und Geschwindigkeitsbegrenzungen;

2.1.2. Fahrzeugführer:

- Bedeutung der Aufmerksamkeit und der Verhaltensweisen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern;
- die Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung in Bezug auf Straßensituationen, insbesondere die Reaktionszeit, die Änderungen im Verhalten des Fahrers unter der Einwirkung von Alkohol, Drogen und Arznei mitteln sowie die Auswirkungen von Gemüts- und Ermüdungszuständen;



2.1.3. Straße:

- die wichtigsten Grundsätze im Zusammenhang mit der Einhaltung des Sicherheitsabstands zu anderen Fahrzeugen, dem Bremsweg und der Bodenhaftung des Fahrzeugs bei verschiedenen Witterungs- und Fahrbahnverhältnissen;
- Gefahren aufgrund des insbesondere je nach Witterungsverhältnissen, Tages- oder Nachtzeit unterschiedlichen Zustandes der Fahrbahn;
- Besonderheiten der verschiedenen Straßenarten und der jeweiligen Rechtsvorschriften;

2.1.4. Andere Verkehrsteilnehmer:

- besondere Gefahren im Zusammenhang mit der Unerfahrenheit anderer Verkehrsteilnehmer und den besonders unfallgefährdeten Personengruppen wie Kinder, Fußgänger, Radfahrer und Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit;
- Gefahren aufgrund des Verkehrs verschiedener Fahrzeugarten, deren Fahreigenschaften und der unterschiedlichen Sicht der Fahrzeugführer;



2.1.5. Allgemeine Vorschriften und Verschiedenes:

- Vorschriften über amtliche Papiere für die Benutzung des Fahrzeugs;
- allgemeine Regeln für das Verhalten des Fahrzeugführers bei Unfällen (Sicherung des Verkehrs, Unfallmeldung) und Maßnahmen, die er gegebenenfalls treffen kann, um Opfern eines Straßenverkehrsunfalls Hilfe zu leisten;
- die Sicherheit des Fahrzeugs, der Ladung und der beförderten Personen betreffende Faktoren;

2.1.6. Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs;

2.1.7. Mechanische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind:

- Fahrzeugführer müssen die häufigsten Mängel insbesondere an der Lenkung, der Aufhängung, den Bremsanlagen, den Reifen, den Scheinwerfern und Leuchten, den Fahrtrichtungsanzeigern, den Rückstrahlern, den Rückspiegeln, den Scheibenwaschanlagen und den Scheibenwischern, der Auspuffanlage, den Sicherheitsgurten und der Schallzeichenanlage erkennen können



2.1.8. Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge, insbesondere Benutzung der Sicherheitsgurte, der Kopfstützen und der Sicherheitseinrichtungen für Kinder;

2.1.9. Regeln für die umweltfreundliche Benutzung des Fahrzeugs (Benutzung der Schallzeichenanlage nur im Bedarfsfall, maßvoller Kraftstoffverbrauch, Begrenzung der Schadstoffemissionen usw.)



3. Theoretische Prüfung

§ 16 FeV Theoretische Prüfung

(2) Die Prüfung erfolgt anhand von Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. Der **Prüfungsstoff**, die Form der Prüfung, der Umfang der Prüfung, die Zusammenstellung der Fragen, die Durchführung und die Bewertung der Prüfung ergeben sich aus **Anlage 7 Teil 1**.

Anlage 7 FeV:

1.2.2 Wertigkeit und Zusammenstellung der Fragen

Jede **Frage wird mit einem Punkt** bewertet. Die **Anzahl der Fragen** je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl für eine Prüfung ergeben sich aus den folgenden Tabellen. **Die Falschbeantwortung einer Frage, die im Fragenkatalog mit dem Vermerk „*“ versehen sind, führt zum Nichtbestehen der Prüfung.**



Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl für eine Prüfung

Ersterwerb		
Klasse	Zahl der Fragen/Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte¹
AM, A1, A2, A, B, L, T	30	3
Mofa	20	2
¹ es sei denn eine Frage mit dem Vermerk „*“ ist falsch beantwortet.		
Erweiterung		
Klasse	Zahl der Fragen/Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte¹
AM, A1, A2, A, B, L, T	20	2
C	37	3
C1	30	3
D	40	4
D1	35	3
¹ es sei denn eine Frage mit dem Vermerk „*“ ist falsch beantwortet.		



4. Fahrpraktische Ausbildung (§ 4 FahrschAusbVO)

Abs (1)

- Die fahrpraktische Ausbildung ist auf öffentlichen Straßen durchzuführen.
- Für die praktische Prüfung erforderlichen Kenntnisse:
 - Anlage 7 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung
- Qualitätskriterien für die Fahrschul Ausbildung nach Anlage 1 sind zu berücksichtigen



Anlage 7 FeV :

2.1 Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

2.1.1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

2.1.4 Grundlage für die Durchführung der Grundfahraufgaben ist der Fahraufgabenkatalog. Der Fahraufgabenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.

2.1.4.2 Bei der Klasse B

a) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

- aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung),

b) Alternativ, wobei zwei Aufgaben geprüft werden müssen:

- aa) Umkehren,
- bb) Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) oder
- cc) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei.



Fortsetzung Anlage 7 FeV:

2.1.5 Grundlage für die Durchführung der Prüfungsfahrt ist der Fahraufgabenkatalog. Der Fahraufgabenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.

2.1.6 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt



Fortsetzung §4 FahrschAusbVO

Abs (2)

Im Rahmen der fahrpraktischen Ausbildung nach Absatz 1 sind für jede beantragte Fahrerlaubnisklasse, mit Ausnahme der Klassen AM, T und L, Fahrten durchzuführen

1. auf Überlandstrecken,
2. auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben und
3. bei Dunkelheit oder Dämmerung

Umfang der Fahrten nach Satz 1:

- **Richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsstand des Fahrschülers. Der Umfang ist so zu wählen, dass der Fahrlehrer das Vorhandensein der jeweils erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse feststellen kann.**



Fortsetzung § 4 FahrschAusbVO Fahrpraktische Ausbildung

Abs (3) Es ist **verboten, die fahrpraktische Ausbildung für mehrere Fahrschüler** gleichzeitig zu erteilen. Die Erteilung einer fahrpraktischen Ausbildung durch mehrere in demselben Kraftfahrzeug sitzende Fahrlehrer für jeweils einen Fahrschüler ist unzulässig.

Abs (4) Einsatz von Simulationen

- Im Rahmen der fahrpraktischen Ausbildung ist der **Einsatz von Simulationen zulässig**, sofern alle Fahraufgaben realitätsnah simuliert werden können und die Simulationen eine dynamische Darstellung von unterschiedlichen Verkehrssituationen ermöglichen.
- Die **Anwesenheit eines Fahrlehrers** ist im Fall des Einsatzes von Simulationen nach Satz 1 **nicht erforderlich**.
- Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden (**Mehrfachausbildung**)
- Der ausschließliche Einsatz von Simulationen für Fahrten nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht zulässig (**Überland, Autobahn, Dunkelheit/Dämmerung**)



Fortsetzung § 4 FahrschulAusbVO

Abs (7) Verantwortung des Fahrschulerlaubnisinhabers

- Der Inhaber einer Fahrschule oder, im Falle ihrer Bestellung, die zur verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person, haben sicherzustellen, dass die fahrpraktische Ausbildung nach den Vorgaben in den Absätzen 1 bis 6 erteilt wird.



5. Prüfungssimulation im Realverkehr im zeitlichen Rahmen der Prüfungsdauer zur beantragten Fahrerlaubnisklasse (§ 11 FahrschulAusbVO)

Abs (1)

Fahrschüler absolviert erfolgreich einen **mindestens einer Prüfungssituation nachempfundenen Test im Verkehr auf öffentlichen Straßen.**

Inhalte des Tests:

nach Anlage 7 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

2. Praktische Prüfung

Einzelheiten der praktischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

- Prüfungsinhalte incl.
- Grundfahraufgaben
- Prüfungsfahrzeuge
- Usw.



Dauer des Tests:

Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit nach Anlage 7 Nummer 2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 7 Nummer 2.3

„Die Prüfungsdauer und die Fahrzeit¹ betragen mindestens,

bei	Prüfungsdauer gesamt	davon Fahrzeit ¹
Klassen AM, A1, A2, A	40 Minuten	25 Minuten
Klassen B, BE	40 Minuten	25 Minuten
Klassen C1, C1E, C, CE	70 Minuten	45 Minuten
Klassen D1, D1E, D, DE	70 Minuten	45 Minuten
Klasse T	60 Minuten	35 Minuten,

¹ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben.

falls der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.“



Fortsetzung § 11 FahrschulAusbVO

Abs (2)

- Der Fahrlehrer hat die Feststellung der Prüfungsreife nach Absatz 1 Satz 1 zu **dokumentieren**. Die Dokumentation kann elektronisch erfolgen.

Abs (3)

- **Der Fahrlehrer darf den Fahrschüler nur zur praktischen Fahrerlaubnisprüfung begleiten, nachdem die Prüfungsreife festgestellt worden ist.**



Fortsetzung § 11 FahrschulAusbVO

	Fahrzeug- positionierung	Geschwindig- keitsanpassung	Fahrzeug- bedienung	Verkehrs- beobachtung	Kommu- nikation
Ein- und Ausfädelungs- streifen					
Kurve					
Überholen/ Vorbeifahren					
Kreuzung/ Einmündung					
Kreisverkehr					
Haltestelle/ Fußgänger- überweg					
Geradeaus- fahren					



6. Vorstellung zur praktischen Prüfung (§ 12 FahrschulAusbVO)

Abs (1)

- Fahrlehrer darf die **fahrpraktische Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erst abschließen**,
 - wenn der **Fahrschüler die Ausbildung absolviert** hat und
 - die **Feststellung der Prüfungsreife** nach § 11 Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist.

Abs (2)

Nach Abschluss der fahrpraktischen Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder, im Falle ihrer Bestellung, die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person, dem **Fahrschüler Folgendes zu bestätigen**

1. die **durchgeführte fahrpraktische Ausbildung** und
2. die **durchgeführte Prüfungsreifefeststellung**

Die Bestätigung kann auch **elektronisch** erfolgen. Sie ist dem Fahrschüler **auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln**.



Fortsetzung (§ 12 FahrschulAusbVO)

Abs (3)

- Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen oder wechselt der Fahrschüler die Fahrschule, **erfolgt die Bestätigung nach Absatz 2 über die absolvierten Ausbildungssteile sowie gegebenenfalls erfolgte Prüfungsreifefeststellungen**. Hinsichtlich der Aufbewahrung und Löschung der Bescheinigung gelten die Vorgaben des § 31 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes.



2. Ergänzung der Fahrerlaubnisklasse B durch Fahrerschulungen



§ 2 Abs 4 FahrschulAusbVO

Schulungen für das Führen von

1. Fahrzeugkombinationen nach § 6a der Fahrerlaubnis-Verordnung, **B 96**
2. Fahrzeugkombinationen mit alternativen Antrieben nach § 6b der Fahrerlaubnis-Verordnung, **(erst ab November 2029) B 96.03**
3. Wohnmobilen nach § 6c der Fahrerlaubnis-Verordnung, **(erst ab November 2029) B 96.02**
4. Einsatzfahrzeugen nach § 6d der Fahrerlaubnis-Verordnung **(erst ab November 2029) B 96.01**
5. Krafträdern gemäß nach § 6e der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie **B 196**
6. Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B nach § 17a der Fahrerlaubnis-Verordnung **B 197**

sind keine fahrpraktische Ausbildung im Sinne von Absatz 1. Näheres regeln die §§ 5 bis 10.

Fahrzeugkombinationen nach § 6a der Fahrerlaubnis-Verordnung B 96

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die **zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3 500 kg überschreitet, aber 4 250 kg nicht übersteigt.**

1. Allgemeines

erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung von **mindestens sieben Stunden** nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG

2. Qualifikation für die Durchführung von Schulungen

Fahrschulerlaubnis der Klasse BE

Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE nach § 1 des Fahrlehrergesetzes besitzt.

3. Schulungsstoff

Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anhang V in Verbindung mit Anhang II Nummer 2 und 7 der Richtlinie 2006/126/EG



4. Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem **Kraftfahrzeug der Klasse B mit einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, deren Gesamtmasse über der zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von 3500 kg** liegt zu verwenden, und mit

- a) einer **Länge** der Fahrzeugkombination von **mindestens 7,5 m**,
- b) einem **Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite und 1,5 m Höhe** und
- c) einer **Sicht nach hinten nur über Außenspiegel**.

Schulungsfahrzeuge müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein. Die Fahrzeugkombination darf nicht der Klasse B zuzuordnen sein. Sie dürfen ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ entsprechend § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz führen.



5. Schulungsstrecke für die fahrpraktischen Übungen

Etwa die **Hälfte Fahrzeit** der fahrpraktischen Übungen soll für Fahrstrecken **außerhalb geschlossener Ortschaften**, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden.

6. Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeit und Verhaltensweisen unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Schulung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter dem Teilnehmer eine **Bescheinigung nach Nummer 7** über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.



Krafträder nach § 6e der Fahrerlaubnis-Verordnung B 196

1. Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 196 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung von mindestens neun Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Kraftrades der Klasse A1.

2. Qualifikation für die Durchführung von Schulungen

Fahrschulerlaubnis der Klasse A

Fahrlehrerlaubnis der Klasse A nach § 1 des Fahrlehrergesetzes besitzt.

3. Schulungsstoff

Gegenstand der Schulung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anhang VI Nummer 3 der Richtlinie 2006/126/EG in der Fassung vom 4. Mai 2020 sowie Fahrten nach § 4 Absatz 1 Satz 3.



ANHANG VI

MINDESTANFORDERUNGEN AN FAHRERSCHULUNG UND FAHRPRÜFUNG FÜR KRAFTRÄDER DER KLASSE A (STUFENWEISER ZUGANG)

3. Inhalt der Fahrerschulung

- * Die Fahrerschulung erstreckt sich auf alle in Anhang II Nummer 6 aufgeführten Aspekte:
- * jeder Schulungsteilnehmer muss am praktischen Teil der Schulung teilnehmen und seine Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf öffentlichen Straßen unter Beweis stellen;
- * die für die Schulung verwendeten Krafträder müssen der Klasse angehören, für die die Führerscheinbewerber eine Fahrerlaubnis erwerben möchten.



4. Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist ein **Kraftrad nach Anlage 7 Nummer 2.2.3** der Fahrerlaubnis Verordnung zu verwenden. Für das Schulungsfahrzeug muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer ermöglicht, mit dem Teilnehmer zu kommunizieren.

5. Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeit und Verhaltensweisen zum Führen von Krafträdern der Klasse A1 unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Schulung hat der Inhaber der Fahr schule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes dem Teilnehmer eine **Teilnahmebescheinigung nach Nummer 6** über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.



Schulung für das Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B nach § 17a Absatz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 10 FahrschulAusbVO) B 197

Abs (1)

Der Nachweis der Befähigung zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B nach § 17a Absatz 3 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung darf nur erteilt werden, wenn der Fahrschüler oder der Inhaber der mit der Schlüsselzahl 78 beschränkten Fahrerlaubnis im Rahmen einer Schulung seine Fähigkeiten und Verhaltensweisen unter Beweis stellt. **Die Schulung zum Nachweis der Befähigung zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B** nach § 17a Absatz 3 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung hat der Fahrlehrer gemäß den Vorgaben der Absätze 2 bis 5 durchzuführen. Die Schulung darf im Rahmen der fahrpraktischen Ausbildung nach § 4 erfolgen.

Abs (2)

Die Schulung nach Absatz 1 soll die **Kompetenzen für das sichere, verantwortungsvolle sowie umweltbewusste Führen eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe nach den Nummern 6 oder 7 des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2025/2205 in Verbindung mit Teil B der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung** in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird, vermitteln, wobei dem Betrieb des Fahrzeuggetriebes besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.



Fortsetzung § 10 FahrschulAusbVO

Abs (3)

Die **Schulungsdauer** beträgt **mindestens sieben Stunden zu jeweils 60 Minuten**. Ein Teil der Schulung ist auf öffentlichen Straßen zu absolvieren. Der **Einsatz von Simulationen für den überwiegenden Teil der Schulung ist zulässig**.

Abs (4)

Der Fahrlehrer darf die Schulung nach Absatz 1 Satz 1 erst abschließen und den Nachweis nach Absatz 6 nur erteilen, wenn der Fahrschüler oder Inhaber einer mit der Schlüsselzahl 78 beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B **in einer mindestens 15-minütigen Überprüfungsfahrt auf öffentlichen Straßen nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B sicher, verantwortungsvoll sowie umweltbewusst zu führen**.

Abs (5)

Die Durchführung der **Überprüfungsfahrt nach Absatz 4 durch einen Fahrlehreranwärter ist nicht zulässig**.



Fortsetzung § 10 FahrschulAusbVO

Abs (6)

Unverzüglich nach Abschluss der Schulung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Inhaber der Fahrschule oder, im Falle ihrer Bestellung, die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person, dem Fahrschüler oder dem Inhaber der mit der Schlüsselzahl 78 beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B **Folgendes nach dem Muster der Anlage 7 zu bescheinigen:**

1. den **Abschluss der Schulung** nach Absatz 1 und
2. das **erfolgreiche Absolvieren der 15-minütigen Überprüfungsfahrt** nach Absatz 4.

§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.



Verordnung zu Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung für Kraftfahrzeuge der Klasse B (**Fahrpraxisanleitungs-Verordnung** - FahrPraxAnIV)



Geplanter Ablauf in Kürze:

- Theoretische (Ausbildung und) Prüfung
- Antragstellung



§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt abweichend von § 4 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung die näheren Voraussetzungen und Anforderungen an den **Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung zur Erprobung** neuer Ausbildungsformen in der praktischen Fahrausbildung für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B nach § 2e des Straßenverkehrsgesetzes.



§ 2 Antrag und Genehmigung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung

- (1) Im Antrag auf Genehmigung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung hat der Teilnehmer der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle **folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:**
1. die in § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten des Teilnehmers sowie die **Daten über seinen ordentlichen Wohnsitz** im Inland,
 2. **Name, Vorname und Geburtsdatum von einer, höchstens zwei Personen, die als Fahrpraxisanleiter** festgelegt werden sollen und
 3. die **ausbildende Fahrschule**.



(2) Dem Antrag sind die in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 und 5 der Fahrerlaubnis Verordnung genannten Unterlagen **sowie Nachweise über den Haftpflichtversicherungsschutz** nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beizufügen.

(3) Die **Genehmigung darf einem Teilnehmer nur einmal und für nicht länger als 12 zusammenhängende Monate erteilt werden.** Im Genehmigungsbescheid sind die Fahrpraxisanleiter namentlich festzulegen. Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu erteilen, dass die Befähigung des Teilnehmers nach § 3 vorliegt und deren einzelne Voraussetzungen im Teilnahmenachweis nach § 6 **von der Fahrschule bescheinigt** worden sind.



(4) Die Genehmigung ist mit den folgenden **Auflagen** zu versehen:

1. Führen des Kraftfahrzeugs nur mit festgelegtem Fahrpraxisanleiter, der während der Fahrpraxis-Fahrt begleitet und anleitet;
2. **genügender Haftpflichtversicherungsschutz** des eingesetzten Kraftfahrzeugs, der auch das Führen des Kraftfahrzeugs im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis umfasst;
3. **Anbringen eines quadratischen Schildes mit einer Seitenlänge von jeweils 16 cm mit dem Buchstaben „L“ in weißer Schrift auf blauem Grund sowie mit der Aufschrift „Übungsfahrt“ in schwarzer Schrift auf weißem Grund** vorne und hinten an dem eingesetzten Kraftfahrzeug während des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung, wobei Beschriftung der Schilder vollständig sichtbar, gut lesbar und unverwischbar ausgeführt sein muss;
4. Durchführung von **Fahren auf Autobahnen erst nach absolvierter und im Teilnehmernachweis bescheinigter Beobachtungsfahrt** und der Fahrten nach § 4 Absatz 2 der Fahrschulausbildungs-Verordnung.



Die Genehmigung kann mit weiteren zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen notwendigen Beschränkungen und Nebenbestimmungen, insbesondere in Form von Schlüsselzahlen entsprechend Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung, versehen werden.

(5) Die Genehmigung wird durch **Ausstellung einer Bescheinigung** nach Anlage 1 erteilt. Der Teilnehmer hat die Bescheinigung während der Fahrten im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung und der Beobachtungsfahrt nach § 7 Absatz 1 Satz 1 mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen..

(6) Die **Genehmigung erlischt**

1. durch **Verzicht**,
2. wenn dem Teilnehmer eine **Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt** wird oder
3. durch **Zeitablauf**.



Muster der Bescheinigung zur Teilnahme am Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung

Vorbemerkungen:

Farbe: rosa

Format: DIN A5

Umfang: 1 Blatt, einseitiger Druck

Trägermaterial: Sicherheitspapier in einer Stärke von 90 g/m² ohne optische Aufheller

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungsschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Der Vordruck weist eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf. Abweichungen vom Muster sind zulässig soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Bescheinigung zum Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung	Vordrucknummerierung
Diese Bescheinigung dient zum Nachweis der Fahrberechtigung für Kraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse B im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Inland. Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist sie mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.	
..... Unterschrift der Teilnehmerin/des Teilnehmers	
Diese Bescheinigung ist längstens bis zum gültig; soweit die Bescheinigung maschinell ausgefüllt ist, ist sie auch ohne Unterschrift der ausstellenden Behörde gültig.	
Ausstellende Behörde: Ort: Ausstellungsdatum:	
Ausgehändigt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde am: (Stempel)	
(Unterschrift und Stempel der nach Landesrecht zuständigen Behörde)	
Name, Vorname: geboren am: in: ist berechtigt, Kraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse B zu führen.	
Allgemeingültige Beschränkungen/Auflagen/Zusatzangaben/Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9 FeV: 1. Fahrten im Rahmen der Fahrpraxisphase unter Anleitung dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 130 km/h durchgeführt werden.	

Namentlich benannte Personen (Fahrpraxisanleiter)

Name	Vorname	Geburtsdatum



Geplanter Ablauf in Kürze:

- Theoretische (Ausbildung und) Prüfung
- Antragstellung
- mindestens sechs Unterrichtseinheiten fahrpraktischer Ausbildung (Fahrschule)
- Einweisung in der Fahrschule mit Fahrpraxisanleiter(n) (Fahrschule)



§ 3 **Befähigung zur Teilnahme** am Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung

Im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung darf ein Kraftfahrzeug nur führen, wer

1. die **theoretische Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B** nach § 16 der Fahrerlaubnis Verordnung erfolgreich bestanden hat,
2. **mindestens sechs Unterrichtseinheiten fahrpraktischer Ausbildung** gemäß § 4 der Fahrschulausbildungs-Verordnung absolviert hat und
3. in einer **Fahrschule nach Anlage 2 gemeinsam mit dem oder den Fahrpraxisanleitern theoretisch in den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung eingewiesen** wurde.



Anlage 2 **Theoretische Einweisung** in den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung

1. Die theoretische Einweisung nach § 3 Nummer 3 und § 4 Absatz 2 Nummer 2 dient der **Information der Teilnehmer und des Fahrpraxisanleiters** über die Ausbildungsziele und der Vorbereitung auf die Phase des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung.
2. Die theoretische Einweisung umfasst **eine Unterrichtseinheit**.
3. Der Fahrlehrer informiert insbesondere über
 - a) **Sicherheits- und Verhaltensregeln** während der Fahrten im Rahmen der Fahrpraxisphase unter Anleitung,
 - b) die **Rolle und Pflichten der Fahrpraxisanleiter**,
 - c) **Ablauf und Fahrübungsziele** der Fahrten im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung,
 - d) Hinweise in Bezug auf die **Fahrtechnik, Verkehrssituationen und ein sicheres Übungsumfeld** (geeignete Strecken, steigende Schwierigkeit)
 - e) die **Dokumentationspflicht** (Teilnahmenachweis).



§ 4 Anforderungen an den Fahrpraxisanleiter

- (1) Für den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung ist mindestens ein Fahrpraxisanleiter festzulegen und dürfen höchstens zwei Fahrpraxisanleiter gleichzeitig festgelegt werden. Diese Festlegung der Personen darf während der Dauer des genehmigten Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung geändert werden. Es darf **jeweils nur ein Fahrpraxisanleiter diese Funktion bei Fahrten wahrnehmen**.
- (2) Als Fahrpraxisanleiter darf nur festgelegt werden und tätig sein, wer
1. in einem **besonderen Näheverhältnis** zum Teilnehmer steht,
 2. in einer **Fahrschule gemeinsam mit dem Teilnehmer nach Anlage 2 theoretisch in den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung eingewiesen** wurde,
 3. seit mindestens **sieben Jahren ununterbrochen Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B** oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist,
 4. in den dem Antrag **unmittelbar vorangegangenen drei Jahren keinem Fahrverbot** unterlegen hat und auch im Zeitpunkt der Festlegung nach Absatz 1 keinem solchen Fahrverbot unterliegt sowie
 5. zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung im **Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet ist**.
 6. Die Fahrpraxisanleitung **unentgeltlich** ausführt.
- Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 hat die nach Landesrecht zuständige Stelle die entsprechende Auskunft beim Fahreignungsregister einzuholen.



(3) Der **Fahrpraxisanleiter hat während der gesamten Fahrt im Kraftfahrzeug auf dem Beifahrersitz** anwesend zu sein, die Verkehrssituation zu **beobachten**, die fahrende Person durch kurze Hinweise **anzuleiten** und als Ansprechpartner **beratend beizustehen**. Insbesondere hat er auf die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit zu achten.

(4) Der **Fahrpraxisanleiter hat seine Fahrerlaubnis während der Ausbildungsfahrten durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen**, den er mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen hat. Der Nachweis der Fahrerlaubnis nach Satz 1 kann durch Anzeige eines digitalen Führerscheins mittels eines elektronischen Endgeräts nachgewiesen werden.



§ 5 Nachweis über die Teilnahme am Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung, Simulationen bei der Fahrschulausbildung

(1) **Der Teilnehmer hat über alle Fahrten im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung einen Teilnahmenachweis nach Vorgabe der Fahrschule zu führen.** Der Teilnahmenachweis ist während der Fahrten mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs verkehrsberechtigten Personen **auf Verlangen auszuhändigen.**

(2) Der Teilnahmenachweis ist vor der Beobachtungsfahrt nach § 8 Satz 1 und bei Beginn der fahrpraktischen Ausbildung im Anschluss an den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung nach § 8 in der Fahrschule vorzulegen und **von der Fahrschule auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.**

(3) Nach Abschluss des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung ist der Teilnahmenachweis durch den Teilnehmer **mindestens drei Jahre lang aufzubewahren** und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(4) Der Einsatz von **Simulationen** für Fahrten nach § 3 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 und 2 ist **nicht zulässig.**



§ 6 Alkohol- und Cannabisverbot

§ 24c des Straßenverkehrsgesetzes **gilt sowohl für den Teilnehmer als auch für den Fahrpraxisanleiter** entsprechend. § 24a Absatz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes gilt für den Fahrpraxisanleiter entsprechend.



Geplanter Ablauf in Kürze:

- Theoretische (Ausbildung und) Prüfung
- Antragstellung
- mindestens sechs Unterrichtseinheiten fahrpraktischer Ausbildung (Fahrschule)
- Einweisung in der Fahrschule mit Fahrpraxisanleiter(n) (Fahrschule)
- 500-600 km Fahren mit Fahrpraxisanleiter (muss dokumentiert werden)
- Fahrschule prüft Teilnahmenachweis
- Beobachtungsfahrt mit Begleitperson und Fahrlehrer (im Begleiterfahrzeug)



§ 7 Beobachtungsfahrt und weitere fahrpraktische Ausbildung in der Fahrschule

(1) Nach **mindestens 500 und höchstens 600** in der Fahrpraxis unter Anleitung gefahrenen Kilometern ist **gemeinsam mit einem Fahrpraxisanleiter und einem Fahrlehrer eine Beobachtungsfahrt** nach Anlage 3 zu absolvieren. Die Durchführung dieser Fahrt ist in geeigneter Form im Teilnahmenachweis durch die Fahrschule zu bescheinigen.



Anlage 3 Verpflichtende Beobachtungsfahrt im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung

1. Die Beobachtungsfahrt nach § 7 Absatz 1 erster Halbsatz **dient der Überprüfung und Feststellung des Ausbildungsstandes und der Fahrkompetenzen des Teilnehmers nach Absolvierung von mindestens 500 und höchstens 600 Kilometern** im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung sowie der **fachlichen Anleitung des Fahrpraxisanleiters hinsichtlich seiner gesetzlichen Aufgaben.**
2. Das Kraftfahrzeug ist während der Beobachtungsfahrt **gemäß den Vorgaben aus § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 zu kennzeichnen.**
3. Die **Beobachtungsfahrt umfasst eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten.**



4. Der Fahrlehrer **beurteilt das Verhalten des Teilnehmers** in unterschiedlichen Verkehrssituationen, darunter zumindest:

- a) Anfahren, Anhalten und Fahrzeugbedienung,
- b) Fahrstreifenwahl und Fahrstreifenwechsel,
- c) Einordnen, Abbiegen und Kreisverkehr,
- d) Geschwindigkeit, Abstand und Verkehrsbeobachtung,
- e) Prioritätsregeln und Vorfahrt- und Vorrangentscheidungen,
- f) Verhalten gegenüber Fußgängern, Radfahrern und öffentlichem Verkehr,
- g) Gefahrenwahrnehmung und Risikoeinschätzung.



5. Nach der Beobachtungsfahrt hat der Fahrlehrer **dem Teilnehmer eine strukturierte Rückmeldung** zu geben, die zumindest umfasst:

- a) positive Verhaltensweisen,
- b) festgestellte Fehlerbilder,
- c) konkrete Verbesserungsvorschläge,
- d) Empfehlungen für weitere Übungsfahrten oder Vertiefungen.

6. Dem **Fahrpraxisanleiter sind Hinweise** zu geben über:

- a) die korrekte Ausübung der Begleitfunktion,
- b) beobachtete förderliche oder hinderliche Verhaltensweisen,
- c) Empfehlungen für die weitere gemeinsame Fahrpraxis.



Geplanter Ablauf in Kürze:

- Theoretische (Ausbildung und) Prüfung
- Antragstellung
- mindestens sechs Unterrichtseinheiten fahrpraktischer Ausbildung (Fahrschule)
- Einweisung in der Fahrschule mit Fahrpraxisanleiter(n) (Fahrschule)
- 500-600 km Fahren mit Fahrpraxisanleiter (muss dokumentiert werden)
- Fahrschule prüft Teilnahmenachweis
- Beobachtungsfahrt mit Begleitperson und Fahrlehrer (im Begleiterfahrzeug)
- mindestens sechs Unterrichtseinheiten einschließlich der Sonderfahrten



§ 7 Beobachtungsfahrt und weitere fahrpraktische Ausbildung in der Fahrschule

(1) Nach **mindestens 500 und höchstens 600** in der Fahrpraxis unter Anleitung gefahrenen Kilometern ist **gemeinsam mit einem Fahrpraxisanleiter und einem Fahrlehrer eine Beobachtungsfahrt** nach Anlage 3 zu absolvieren. Die Durchführung dieser Fahrt ist in geeigneter Form im Teilnahmenachweis durch die Fahrschule zu bescheinigen.

(2) Im **Anschluss an die Beobachtungsfahrt nach Absatz 1 hat der Teilnehmer eine weitere fahrpraktische Ausbildung nach § 4 der Fahrschulausbildungs-Verordnung im Umfang von mindestens sechs Unterrichtseinheiten** einschließlich der Fahrten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Fahrschulausbildungs-Verordnung zu absolvieren.



Geplanter Ablauf in Kürze:

- Theoretische (Ausbildung und) Prüfung
- Antragstellung
- mindestens sechs Unterrichtseinheiten fahrpraktischer Ausbildung (Fahrschule)
- Einweisung in der Fahrschule mit Fahrpraxisanleiter(n) (Fahrschule)
- 500-600 km Fahren mit Fahrpraxisanleiter (muss dokumentiert werden)
- Fahrschule prüft Teilnahmenachweis
- Beobachtungsfahrt mit Begleitperson und Fahrlehrer (im Begleiterfahrzeug)
- mindestens sechs Unterrichtseinheiten einschließlich der Sonderfahrten
- mindestens 1000 gefahrene Kilometer insgesamt mit Fahrpraxisanleiter
- erforderlichenfalls weiterer fahrpraktischer Unterricht (Fahrschule)



§ 8 Fahrpraktische Ausbildung in der Fahrschule im Anschluss an den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung

Nach **mindestens 1 000 gefahrenen Kilometern hat der Teilnehmer in der Fahrschule erforderlichenfalls weiteren fahrpraktischen Unterricht zu absolvieren**, bis die praktische Ausbildung nach §§ 11 und 12 der Fahrschulausbildungs-Verordnung abgeschlossen ist. § 17 Absatz 5 Satz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Durchführung dieser Fahrten ist in geeigneter Form durch den Teilnehmer zu dokumentieren.



Geplanter Ablauf in Kürze:

- Theoretische (Ausbildung und) Prüfung
- Antragstellung
- mindestens sechs Unterrichtseinheiten fahrpraktischer Ausbildung (Fahrschule)
- Einweisung in der Fahrschule mit Fahrpraxisanleiter(n) (Fahrschule)
- 500-600 km Fahren mit Fahrpraxisanleiter (muss dokumentiert werden)
- Fahrschule prüft Teilnahmenachweis
- Beobachtungsfahrt mit Begleitperson und Fahrlehrer (im Begleiterfahrzeug)
- mindestens sechs Unterrichtseinheiten einschließlich der Sonderfahrten
- mindestens 1000 gefahrene Kilometer insgesamt mit Fahrpraxisanleiter
- erforderlichenfalls weiterer fahrpraktischer Unterricht (Fahrschule)
- Feststellung der Prüfungsreife durch einen der Prüfungssituation nachempfundenen Test im Verkehr auf öffentlichen Straßen (Fahrschule)
- Dokumentation der Prüfungsreife durch die Fahrschule
- Praktische Prüfung

Das ist ein Bürokratiemonster!!!

Infoveranstaltung der Nordverbände



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 4 einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Absatz 4, § 4 Absatz 6 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 ein Dokument nicht mitführt oder nicht aushändigt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 als Fahrpraxisanleiter einen Teilnehmer beim Fahrpraxiserwerb unter Anleitung begleitet oder
4. entgegen § 5 Absatz 1 einen Teilnahmenachweis nicht führt, nicht mitführt oder nicht aushändigt.



§ 11 Übergangsbestimmung

Genehmigungen auf Grundlage dieser Verordnung dürfen nur innerhalb von vier Jahren ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 dieser Verordnung] erteilt werden und erlöschen spätestens am ... [einsetzen: Datum fünf Jahre nach dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Satz 1 dieser Verordnung].



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2 Fahrerlaubnis und Führerschein

(10a) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann **Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben**, Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über **5 t bis zu 7,5 t – auch mit Anhängern**, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 5 t übersteigt und 7,5 t nicht übersteigt – erteilen.

Der Bewerber um die Fahrberechtigung nach Satz 1 muss

- 1. mindestens seit zwei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,**
- 2. in das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t eingewiesen worden sein und**
- 3. in einer praktischen Prüfung seine Befähigung nachgewiesen haben.**

Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der in Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen.



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

- (1) Zur Erprobung neuer Ausbildungsformen in der praktischen Fahrausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B kann abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 das Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse B auf öffentlichen Straßen **ohne Fahrerlaubnis** zugelassen werden, wenn dies im Rahmen eines nach den Absätzen 2 bis 4 behördlich genehmigten Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung erfolgt. Die Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung gilt für die Zwecke des § 21 Abs. 1 als Fahrerlaubnis.



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(2) Die Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung wird auf Antrag des Bewerbers um die Fahrerlaubnis der Klasse B (Teilnehmer) erteilt, wenn der Teilnehmer

1. die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 erfüllt sind,
2. die Vorgaben für das Mindestalter einhält,
3. als Fahrer vom Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung umfasst ist und
4. zuvor kein Widerruf nach Absatz 6 erhalten hat.

Die Befähigung des Teilnehmers zum Führen von Kraftfahrzeugen im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung muss spätestens bei Beginn der ersten Fahrt unter Anleitung vorliegen. Der Teilnehmer muss seine Befähigung nachweisen können.



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass von der Möglichkeit des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 bis 9 Gebrauch gemacht werden kann. Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst auch die Möglichkeit des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung in der fahrpraktischen Ausbildung zum Erwerb einer Dienstfahrerlaubnis der Klasse B der Polizei. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(4) Bundeswehr und Bundespolizei können den Fahrpraxiserwerb unter Anleitung in der fahrpraktischen Ausbildung zum Erwerb einer Dienstfahrerlaubnis der Klasse B nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 bis 9 durch ihre Dienststellen im Einzelfall genehmigen.



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(5) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e und Absatz 3 Nummer 1 können die erforderlichen Vorschriften für den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung und dessen Genehmigung festgelegt werden, insbesondere über

1. die zur **Erhaltung der Sicherheit und Ordnung** auf den öffentlichen Straßen notwendigen Nebenbestimmungen, einschließlich der Vorgabe, dass der Teilnehmer während des Führens eines Kraftfahrzeugs von einem namentlich benannten Fahrpraxisanleiter begleitet und angeleitet werden muss,



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

2. die **Anforderungen an den Teilnehmer**, einschließlich Mindestalter, Eignung und Befähigung,
3. die **Art, Dauer und den Umfang des Fahrpraxiserwerbs** unter Anleitung sowie der zusätzlichen praktischen Fahrausbildung, die durch den Teilnehmer und den Fahrpraxisanleiter in einer Fahrschule zu absolvieren ist,



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

4. die **Anforderungen an den Fahrpraxisanleiter**, insbesondere

- a) sein Näheverhältnis zum Teilnehmer,
- b) sein Lebensalter,
- c) seinen Besitz einer Fahrerlaubnis sowie das Mitführen des entsprechenden Führerscheins und dessen Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,
- d) seine höchstens zulässige Belastung mit Eintragungen im Fahreignungsregister sowie
- e) Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke, der Substanz Tetrahydrocannabinol oder anderer berauschender Mittel,
- f) die Unentgeltlichkeit seiner anleitenden Tätigkeit,



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

5. die **Aufgaben und Pflichten des Fahrpraxisanleiters**, einschließlich der Funktion, dem Teilnehmer als **Ansprechperson beratend zur Verfügung** zu stehen,
6. die **Anforderungen an die** bei der Fahrpraxis unter Anleitung einzusetzenden **Fahrzeuge**, deren Versicherungsschutz, Ausrüstung und Einsatzbedingungen einschließlich Vorgaben zur Kenntlichmachung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung, örtliche Einsatzbeschränkungen und der zulässigen



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

7. die **Dokumentations- und Nachweispflichten** sowie die behördliche Überwachung und Auskunftspflichten der Beteiligten und
8. die Kosten in entsprechender Anwendung des § 6a Absatz 2 bis 4.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 findet neben den Fällen des Absatzes 4 nur Anwendung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmt ist. Eine auf diesen Grundlagen erteilte Genehmigung be-rechtigt zu Fahrten auf öffentlichen Straßen im gesamten Bundesgebiet



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(6) Eine auf der Grundlage der Absätze 2 bis 5 erteilte Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung ist zu **widerrufen**, wenn

1. **der Verkehrssicherheit dienende Auflagen nicht erfüllt** oder Beschränkungen missachtet werden,
2. einem **Fahrpraxisanleiter die Fahrerlaubnis entzogen** wird oder gegen ihn ein **Fahrverbot** angeordnet wird und **kein weiterer Fahrpraxisanleiter** festgelegt ist und der Teilnehmer keine weitere geeignete Person benennt,
3. wenn gegen den Teilnehmer eine **rechtskräftige Entscheidung** ergangen ist, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c in das Fahreignungsregister einzutragen ist,
4. die Fortsetzung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung **aus anderen Gründen zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder von Leib oder Leben von Personen führen kann** und kein Fall der Nummern 1 bis 3 vorliegt oder
5. die grundlegenden Rechtsverordnungen nach den Absätzen 3 oder 5 nicht mehr anwendbar sind.



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(7) § 2c Satz 1 und 2 gilt für Entscheidungen über den Teilnehmer am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung, die zu einem Widerruf der Genehmigung nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 führen können, entsprechend. § 28 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend für die Beurteilung der Eignung und der Befähigung von Personen zur Anleitung eines Kraftfahrzeugführers entsprechend einer aufgrund des Absatzes 5 erlassenen Rechtsverordnung.

(8) Der **Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung ist keine Ausbildung** im Sinne des § 2 Absatz 15 Satz 1 und des § 1 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes. § 2 Absatz 15 Satz 2 findet keine Anwendung. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, unberührt.



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(9) Die **Erprobung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung ist wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu begleiten und auf Akzeptanz, Auswirkungen auf die Ausbildung sowie Verkehrssicherheits- und wirtschaftliche Auswirkungen zu evaluieren**. Die Fahrerlaubnisbehörde übermittelt der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten der Teilnehmer und Fahrpraxisanleiter, die im Antrag nach Absatz 2 in diese Verarbeitung sowie in die Verarbeitung ihrer Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister durch das Kraftfahrt-Bundesamt und die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen ein-gewilligt haben. Die nach Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind von der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen so schnell wie der Zweck der Evaluierung es erlaubt zu pseudonymisieren und zu anonymisieren. Nicht anonymisierte Daten sind spätestens nach 7 Jahren zu löschen. Die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen legt das Ergebnis der Evaluierung nebst Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung bis zum Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten einer nach Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Verkehr in einem Bericht zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vor.



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Begründung

...Die Fahrausbildung in Deutschland erfolgt bislang ausschließlich durch Fahrschulen. Deshalb wird der Fahrpraxiserwerb unter Anleitung im Rahmen einer Experimentierklausel eingeführt. **Dies ermöglicht es, innovative Ausbildungsansätze unter realen Bedingungen kontrolliert zu erproben.** Solche Regelungsinstrumente wurden mit der Reform zur Förderung innovativer Technologien im Jahr 2021 geschaffen und dienen dazu, neue Lösungen befristet zu testen, Risiken zu bewerten und den notwendigen rechtlichen Entwicklungsbedarf evidenzbasiert zu bestimmen...



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Begründung

... Der **besondere Nachweis der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** wird gefordert, damit Halter und Versicherer sich der neuen Konstellation bewusst werden und hierauf einstellen können. Der **Fahrer und der Fahrpraxisanleiter sollen abgesichert werden**, der Halter soll den Versicherungsschutz des betroffenen Kraftfahrzeugs erforderlichenfalls entsprechend anpassen. Herkömmlich ist das Fahren ohne Fahrerlaubnis nicht von den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst. Zwar sind im Sinne des Opferschutzes auch Schäden durch einen fahrerlaubnislosen Fahrer von der Regulierungspflicht der Haftpflichtversicherung umfasst (Artikel 13 Abs. 1 lit. b der RL 2009/103/EG). Um den Teilnehmer hier aber nicht eventuellen Regressforderungen der Versicherung auszusetzen, wird **ein Versicherungsschutz gefordert, der ausdrücklich auch den Fahrpraxiserwerb unter Anleitung umfassen muss...**



Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 4a Fahreignungsseminar; Verordnungsermächtigung

In Absatz 7 wird die Angabe „**zwei**“ durch die Angabe „**vier**“ ersetzt.

(8) Die **Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars unterliegt der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde**. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich bei der Überwachung geeigneter Personen oder Stellen bedienen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Überwachung nach eigenem Ermessen gestalten und dazu auch Vorortprüfungen durchführen. Sie soll im Falle konkreter Anhaltspunkte für Verstöße prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme eingehalten werden. Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat die Prüfung zu ermöglichen.



**„Auch aus Steinen, die einem in den Weg
gelegt werden, kann man Schönes bauen“**

Johann Wolfgang von Goethe

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

